

Als Ergänzung zum Leitfaden Spezielle Regelungen zur Durchführung des Schülerbetriebspraktikums in **Schreinereien**

1. Verbotene Arbeiten

Schülerinnen und Schüler dürfen nicht mit **gefährlichen Arbeiten** beschäftigt werden.
Dies sind insbesondere:

1.1

Arbeiten, die mit **Unfallgefahren** verbunden sind und ohne Fachaufsicht durchgeführt werden (22 Abs. 1 JArbSchG); **das sind u. a.:**

Bedienen und Instandhalten von

- Sägemaschinen jeder Art ausgenommen Dekupier- und Handstichsägemaschinen
- Hobel- und Fräsmaschinen.

1.2

Arbeiten mit Arbeitsmaschinen und Geräten, für die eine besondere Ausbildung erforderlich ist oder ein Mindestalter (gemäß der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften für das Bedienungspersonal vorgeschrieben wird).
Das sind u. a.:

- Bedienen und Warten von Flurförderzeugen mit Fahrersitz oder Fahrerstand
- Bedienen von Kranen

1.3

Außerdem sind Arbeiten nicht zulässig, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von **Lärm** und **Erschütterungen** oder **Gefahrstoffen** ausgesetzt sind, insbesondere:

- Lärm über 85 dB(A) ohne Gehörschutz
- Tätigkeiten, die den Umgang mit Krebs erregenden, Frucht schädigenden oder Erbgut verändernden Gefahrstoffen erforderlich machen.

2. Sonstiges

2.1

Schülerinnen und Schüler dürfen mit Arbeiten, bei denen aufgrund geltender Unfallverhütungsvorschriften eine persönliche Schutzausrüstung erforderlich ist, nur beschäftigt werden, wenn sie diese Schutzausrüstung auch benutzen (z. B. Atemschutzmaske).



Atemschutz benutzen

2.2

In der Werkstatt, im Lager und in allen anderen entsprechend gekennzeichneten Räumen ist ein absolutes **Rauchverbot** einzuhalten.



Feuer, offenes Licht und Rauchen verboten